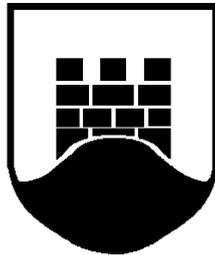


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Wasserreglement



vom 5. Dezember 2005

(Stand: EGV vom 10. Dezember 2024 [Tarife])

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

1.1	Zweck und Geltungsbereich	1
1.2	Grundlagen	1

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

2.1	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	1
2.2	Bauprojekt für die Wasserversorgungsanlagen	1
2.3	Öffentliche Anlagen auf privatem Grund und Boden	1
2.4	Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen	2
2.5	Haftung der Gemeinde	2
2.6	Anschlusspflicht, Grundsatz	2

3. WASSERANSCHLUSS FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

3.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Hauseigentümer	2
3.2	Anschluss, Bewilligung, Grundsatz	2
3.3	Bewilligung, Gebühr	3
3.4	Kontrollen	3
3.5	Ausführung (Leitungskataster)	3
3.6	Technische Bedingungen	3
3.7	Technische Vorschriften	4
3.8	Art und Standort der Wasserzähler	4
3.9	Hausinstallationen	4
3.10	Haftung des Hauseigentümers	4
3.11	Kosten	4

4. WASSERABGABE

4.1	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	4
4.2	Einschränkungen der Wasserabgabe	5
4.3	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	5
4.4	Unberechtigter Wasserbezug	5
4.5	Stilllegung	5

5. KÜNDIGUNG DES WASSERBEZUGES 5

6. LÖSCHWESEN

6.1	Hydrantanlagen	5
-----	----------------	---

7. FINANZIERUNG

7.1	Spezialfinanzierung Wasser	6
7.2	Vorab-Erstellung	6
7.3	Anschlussbeiträge	6
7.4	Angeschlossene Liegenschaften	7
7.5	Erweiterungen, bauliche Veränderungen	7
7.6	Beitragspflicht	7

7.7	Erlass und Ermässigung von Beiträgen	7
7.8	Zahlungsmodus, Beiträge	7
7.9	Jährliche Gebühr	8
7.10	Gebührenpflicht	8
7.11	Zahlungsmodus, Gebühren	8
7.12	Grundpfandrechte	8
7.13	Tarifordnung	8
<hr/>		
8.	ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN	
8.1	Strafbestimmungen	9
<hr/>		
9.	RECHTSMITTEL	
9.1	Amtliche Siegel	9
9.2	Streitigkeiten bei Beitragsverfügungen	9
9.3	Beschwerde / Verfügung	9
<hr/>		
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
10.1	Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttretung	9
<hr/>		
11.	ANHANG I / TARIFORDNUNG	
11.1	Einmalige Gebühren und Beiträge	11
11.2	Jährliche Gebühren	11
12.4	Beiträge der Gebäudeversicherung	11
11.5	Verzugszins	11
<hr/>		
12.	ANHANG II / TECHNISCHE RICHTLINIEN	
12.1	Bereiche/Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze	12
	1) Projektierung, Bau und Betrieb öffentlicher Anlagen	
	2) Private Anlagen	
	3) Überwachung	
<hr/>		
13.	ANHANG III / ABKÜRZUNGEN	13

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Zunzgen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst als Reglement:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und der Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sind übergeordnet.

1.2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und von Privaten sind die technischen Vorschriften und Richtlinien des "SVGW" (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich (Anhang II). (siehe auch Ziffer 3.7 Abs. 1).

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

2.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

²Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

2.2 Bauprojekt für die Wasserversorgungsanlagen

¹Die Gemeinde erstellt die Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des GWP. Die Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

²Wird Privatareal beansprucht und kann mit dem Eigentümer keine Einigung erzielt werden, so ist die Dienstbarkeit auf dem Enteignungsweg zu erwirken.

2.3 Öffentliche Anlagen auf privatem Grund und Boden

¹Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen, im öffentlichen Interesse notwendigen, Einrichtungen zu dulden (ZGB und Kant. Baugesetz). Das Anbringen derartiger Einrichtungen muss dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

²Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

2.4 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein einwandfreies Funktionieren der Wasserversorgung.

2.5 Haftung der Gemeinde

¹Die Gemeinde haftet gemäss den § 14 und § 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

2.6 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹Wo eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

²Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für eine Baubewilligung. Sofern die Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

3. WASSERANSCHLUSS FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

3.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Hauseigentümer

¹Die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler sind durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte zu erstellen und zu unterhalten. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung nach Absprache mit der Bauherrschaft.

²Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Nach dem Wasserzähler beginnt die Hausinstallation.

⁴Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

3.2 Anschluss, Bewilligung, Grundsatz

¹Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

²Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Sprinkler-, Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins über 25 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Wasserabgabe zu verweigern.

³Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

3.3 Bewilligung, Gebühr

¹Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Es ist ein Situationsplan, ein Kellergrundrissplan und ein Schnittplan beizufügen. In den Plänen ist der gewünschte Standort der Wasseruhr einzutragen. Es muss auch die Umgebung und auf dem Schnittplan Art und Höhe der Anfüllung ersichtlich sein.

²Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.

³Für die Bewilligung wird eine Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

⁴Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁵Die Dauer der Bewilligung entspricht derjenigen der Baubewilligung.

⁶Allenfalls notwendige Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter regelt die Gemeinde (Art. 676 ZGB).

3.4 Kontrollen

¹Vor dem Eindecken des Grabens ist die Anschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen.

²Die Gemeinde hat das Recht, private Hausinstallationen zu überprüfen.

³Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

3.5 Ausführung (Leitungskataster)

¹Nach erfolgter Verlegung und vor der Erdeindeckung muss die Hausanschlussleitung durch den Beauftragten der Gemeinde eingemessen und in den Leitungskataster eingetragen werden.

²Der Leitungskataster ist Grundlage bei Reparatur und Unterhaltsarbeiten.

3.6 Technische Bedingungen

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden (Ringleitung).

²Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Abzweigeformstück an der Hauptleitung
- Schieber ab drei Wohneinheiten
- Zuleitung ab Abzweigeformstück bis zum Wasserzähler
- Absperrventil vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

Anlageteile der Privaten:

- Rückflussverhinderer (Rückschlagventil) unmittelbar nach dem Wasserzähler
- Absperrventil nach dem Wasserzähler
- Feinfilter
- Alle übrigen Anlageteile gehen zu Lasten des Eigentümers.

³Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufventile angebracht werden.

3.7 Technische Vorschriften

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich (Anhang II).

²Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die im Anhang II genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW verbindlich zu erklären, sobald das Amt für Umweltschutz und Energie den Anhang II entsprechend erweitert.

3.8 Art und Standort der Wasserzähler

Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

3.9 Hausinstallationen

¹Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich (Anhang II).

²Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen sind.

³Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

3.10 Haftung des Hauseigentümers

Die Kosten für übermässigen Wasserverbrauch infolge mangelhafter, fehlerhafter oder defekter Hausinstallationsanlagen trägt der Hauseigentümer.

3.11 Kosten

¹Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Grabarbeiten, exkl. Wasserzähler sind vom Hauseigentümer zu tragen.

²Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Hauseigentümers oder eines Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Mehrkosten, verursacht durch Erschwernisse, gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

4. WASSERABGABE

4.1 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Trinkwasser. (LMV Art. 275) Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

²Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder an Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger. Grossverbraucher sind Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.

³ Zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Sie kann jedoch den Anschluss von Liegenschaften entsprechend der technischen und topographischen Gegebenheiten gestatten.

4.2 Einschränkungen der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

³Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

4.3 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Beauftragten der Gemeinde. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und wird mittels Wasserzähler gemessen.

4.4 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser den vom Gemeinderat geschätzten Betrag zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages gemäss Gebührenordnung der Gemeinde zu entrichten.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

4.5 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

5. KÜNDIGUNG DES WASSERBEZUGES

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er bzw. sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

6. LÖSCHWESEN

6.1 Hydrantanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen, den BGV-Vorschriften entsprechenden Hydranten zu sorgen.

² Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie den Berechtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

7. FINANZIERUNG

7.1 Spezialfinanzierung Wasser

¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Spezialfinanzierung Wasser muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

² Die Finanzierung erfolgt durch:

- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- Anschlussbeiträge der Hauseigentümer
- Jährliche Wasserbezugsgebühren
- Jährliche Grundgebühr
- Bauwassergebühren
- Sonderbeiträge und Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

7.2 Vorab-Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Wasserversorgungsanlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde benützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen, der Mitbeanspruchung entsprechenden, Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

⁴ Hat die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe der von privater Seite vorgeschossenen Mittel bewilligt, so zahlt die Gemeinde diese auf Ablauf der vereinbarten Bevorschussungsfrist, unter Verrechnung von geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

7.3 Anschlussbeiträge

¹ Als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des BGV-Brandversicherungswertes der Gebäulichkeiten (Zeitwert).

⁴ Die Beiträge sind für sämtliche auf einer Parzelle stehenden ober- und unterirdischen Bauten zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob diese angeschlossen sind oder nicht. Ausgenommen sind Kleinbauten im Sinne der baugesetzlichen Vorschriften ohne Wasseranschluss.

7.4 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften abgerechnet und keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren haben.

7.5 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisions-schätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

7.6 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschatzung durch die BGV,
- b) für bauliche Veränderungen (Um-, Aus- oder Anbauten) mit der Nachschätzung der BGV.

7.7 Erlass und Ermässigung von Beiträgen

¹ Für öffentliche Gebäude, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die einmaligen Beiträge reduzieren. Wird der Beitrag um mehr als 50 % reduziert, muss die Differenz von der Einwohnerkasse getragen werden.

² Der Gemeinderat entscheidet gemäss Ziffer 4.1 Abs. 3 des Wasserreglementes über die Regelung der Beitragspflicht bei Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Sport- und Freizeitanlagen).

³ Bei der Berechnung der Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt werden:

- a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten für Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien

7.8 Zahlungsmodus, Beiträge

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Hauseigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit Verzugszins und Mahngebühren gemäss Gebührenordnung belastet.

³ Soweit nicht für Eigenbedarf gebaut wird, kann der Gemeinderat vor der Erteilung der Bewilligung die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen (Pfandrecht, § 94 Enteignungsgesetz).

7.9 Jährliche Gebühr

¹Zur Deckung der Betriebs- und Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, wird den Hauseigentümern eine jährliche Wasserbezugs- und Grundgebühr, eine Wasserzählermiete und allenfalls ein Löschbeitrag gemäss Tarifordnung erhoben.

² Der durch den Wasserzähler festgestellte Verbrauch bildet die Grundlage für die Rechnungsstellung.

³Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt jährlich. Der Gemeinderat setzt das Vorgehen des Ablesens fest.

⁴Die Rechnungsperiode umfasst die Zeit von der Ablesung des Vorjahres bis zur Ablesung des Rechnungsjahres.

⁵Für den ganzen Wasserbezug und die Grundgebühr gilt der Tarif des Rechnungsjahres.

7.10 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

7.11 Zahlungsmodus, Gebühren

¹Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

²Hauseigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit Verzugszins und Mahngebühren gemäss Gebührenordnung belastet.

³Bei Handänderungen von Liegenschaften kann auf Wunsch einer Partei eine Zwischenabrechnung erstellt werden. Andernfalls wird unbekümmert um das Datum der Liegenschaftsübertragung Rechnung gestellt und zwar an den rechtmässigen Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. In diesem Fall ist es Sache der Vertragsparteien, die Gebühren unter sich aufzuteilen.

7.12 Grundpfandrechte

Die Sicherung von Forderungen der Gemeinde aus diesem Gesetz richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB.

7.13 Tarifordnung

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang Nr. I), in welcher die Höhe einmaliger und jährliche Beiträge und Gebühren festgelegt sind.

²Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung des Reglementes durch die Gemeindeversammlung.

³Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung (Anhang 1) zu stellen.

8. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

8.1 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig eigenhändig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse bis zum Höchstansatz gemäss Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

²Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksgericht Sissach Berufung einlegen. Es ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

³Der Gemeinderat hat überdies den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandene Schäden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

9. RECHTSMITTEL

9.1 Amtliche Siegel

Die von dem Beauftragten der Gemeinde zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese bricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches verzeigt werden.

9.2 Streitigkeiten bei Beitragsverfügungen

¹Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, das Enteignungsgericht.

²Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

9.3 Beschwerde / Verfügung

¹Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates (ausgenommen Ziffern 8.1² und 9.2²) kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttretung

¹Das Wasserreglement vom 01. Januar 1993 wird aufgehoben.

²Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung bedarf dieses Reglement der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

~~Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2006.~~
Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2014.

~~Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005.~~
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Michael Kunz Cristiano Santoro



**Mit Beschluss Nr. 84 am 20. Februar 2006 durch die
Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt.**

**Änderungen gem. EGV 11.12.2014 mit Beschluss Nr. 79 am 13. Februar 2015
durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt.**

11. Anhang I / Tarifordnung

Gemäss Ziffer 7.13 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

11.1 Einmalige Gebühren und Beiträge

- a) Bauwasser
Fr. 1.80/m³ bezogene Wassermenge, im Minimum jedoch Fr. 30.00 pro Wasserzähler.
- b) Anschlussbeiträge (Ziffer 6.3)
Der Hausanschlussbeitrag beträgt 2,5 % des indexierten Brandversicherungswertes gemäss BGV (Wert 1939 = Basis 100 zuzüglich jeweiliger Teuerungszuschlag).
- c) Aussen-Schwimmbäder
Pro m³ Fassungsvermögen Fr. 5.00 Anschlussbeitrag
- d) Vorab-Erstellung
Gemäss Ziffer 7.2 des Wasserreglementes

11.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren werden jeweils bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

- a) Wasserzähler
Miete im Minimum 10 % des Anschaffungswertes eines Wasserzählers
- b) Löschbeiträge nicht angeschlossener Liegenschaften
Von nicht an das Wassernetz der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Pauschalgebühr von Fr. 50.00 erhoben.
- c) Wasserzins (Wasserbezugsgebühren)
Fr. 1.80/m³ bezogene Wassermenge
Fr. 1.30/m³ für den 1'000m³ übersteigenden Verbrauch für Landwirte und Gewerbe 1)
- d) - CHF 150 pro Jahr bei kleinem Wasserzähler (EFH) 1.1)
- CHF 300 pro Jahr bei grossem Wasserzähler (MFH, Gewerbe) 1.1)

11.3 Beiträge der Gebäudeversicherung

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung leistet auf Grund des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 Beiträge an Löscheinrichtungen.

11.4 Verzugszins

- a) Verzugszins gemäss Gebührenordnung der Gemeinde

1) Beschluss EGV vom 8. Dezember 2011 und 11. Dezember 2014

1.1) Beschluss EGV vom 11. Dezember 2014

12. Anhang II / Technische Richtlinien

Im Rahmen von Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätzen und weiteren Empfehlungen erklärt die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 2 des Wasserreglementes nachstehende Richtlinien zu verbindlichen und integrierenden Bestandteilen des Wasserreglementes.

12.1 Bereiche

- 1) Projektierung, Bau und Betrieb öffentlicher Anlagen
 - a) Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen
Gültige Regelung: SVGW / Ausgabe 1989 / W 10
 - b) Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehälter
Gültige Regelung: SVGW / Ausgabe 2004 / W 6
 - c) Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasser.
Gültige Regelung: SVGW / Ausgabe 2004 / W 4
 - d) Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht
Gültige Regelung SVGW / Ausgabe 1997 / W 1
 - e) Rückflussverhinderung, Ergänzung zu W3
Gültige Regelung SVGW / April 2000 / W/TPW 126

- 2) Private Anlagen
 - a) Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen
Gültige Regelung: SVWG / Ausgabe 2000 / W 3
 - b) Leitsätze für Regenwassernutzung
Gültige Regelung: SVWG / Ausgabe 2000 / W 3

- 3) Überwachungen
 - a) Richtlinien für Brunnenmeister-Pflichtenheft
Gültige Regelung: SVGW / Ausgabe 1997 / W 11

13. Anhang III Abkürzungen

RBG	Raumplanungs- und Baugesetz
GG	Gemeindegesezt
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelles Wasserprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VVO	Vollziehungsverordnung
EG ZGB	Einführungsgesezt zum Zivilgeseztbuch